

99013041207000, 99013041207000

# Fortführung der Unterbringung / Hilfe für junge Volljährige als Pflegekinder, Begleitung

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/514500710/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013041207000, 99013041207000
Leistungsbezeichnung I	Fortführung der Unterbringung / Hilfe für junge Volljährige als Pflegekinder, Begleitung
Leistungsbezeichnung II	Fortführung der Unterbringung / Hilfe für junge Volljährige als Pflegekinder, Begleitung
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Pflegeeltern, Pflegepersonen, Pflegekind
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Adoption (013)
Verrichtungskennung	Begleitung (207)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterchaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Adoption und Pflegekinder (1020100), Pflege (1130400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.08.2023
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	§ 41 SGB VIII <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_41.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_41.html</a>
Teaser	Wenn es für ihre Entwicklung wichtig ist, können, junge Volljährige auch nach ihrem 18. Geburtstag Hilfen zur Erziehung erhalten und in Vollzeitpflege untergebracht werden.
Volltext	<p>Die Ziele einer Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege werden nicht kurzfristig erreicht. Wenn ein Pflegekind 18 Jahre alt wird, kann eine Hilfe fortgeführt werden. Damit soll verhindert werden, dass erreichte Fortschritte in der Entwicklung des jungen Volljährigen nicht gefährdet werden. Junge Volljährige erhalten Hilfen, solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensweise nicht ermöglicht.</p> <p>Bei der Fortführung der Hilfe wird das bisherige Angebot fortgesetzt.</p> <p>Die Fortführung der Hilfe muss vor dem 18. Geburtstag beantragt werden. Sie kann bis zum vollendeten 21. Lebensjahr bewilligt werden. In Ausnahmefällen kann sie auch darüber hinaus bewilligt werden.</p>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	
Voraussetzungen	Gewährung einer Hilfe zur Erziehung nach §27 SGB VIII.

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	Die Fortführung der Hilfe kann beantragt werden, wenn das Ende der Hilfe aufgrund der nahenden Volljährigkeit endet und/oder weil eine Fortführung zur Stabilisierung der Situation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen beitragen würde.
<b>Kosten</b>	Es fallen keine Kosten an.
<b>Verfahrensablauf</b>	Den Antrag auf Fortführung einer Hilfe über das 18. Lebensjahr hinaus stellen die Jugendlichen beziehungsweise jungen Volljährigen selbst.  Der Pflegekinderdienst beziehungsweise das örtliche Jugendamt kann sie dabei beraten.
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	Es gibt keine Frist.
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fortführung der Unterbringung / Hilfe für junge Volljährige Begleitung</li> <li>• Junge Volljährige als Pflegekinder</li> <li>• Zuständige Stelle: Jugendamt</li> </ul>
<b>Ansprechpunkt</b>	An das örtliche Jugendamt
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	Antrag durch die junge erwachsene Person selber
<b>Ursprungsportal</b>	Fortführung der Unterbringung / Hilfe für junge Volljährige als Pflegekinder, Begleitung